



## Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals

Gemäß §§ 15 - 18 der Friedhofsatzung der Gemeinde Ofterdingen bedarf die Aufstellung von Grabmalen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

1. Antragsteller/Nutzungsberechtigter	2. Angaben zum Verstorbenen
1.1 Name _____	2.1 Name _____
1.2 Anschrift: _____ _____	2.2 Anschrift: _____ _____
1.3 geboren am _____	2.3 geboren am _____
1.4 Telefon _____	2.4 verstorben am _____
	2.5. Konfession _____

3. Lieferfirma: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 4. Grabart

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erdreihengrab   | <input type="checkbox"/> Erdwahlgrab   |
| <input type="checkbox"/> Rasenreihengrab | <input type="checkbox"/> Rasenwahlgrab |
| <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab | <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab |

### 5. Grabmal

Form			
Maße (H x B x T)	cm	cm	cm
Werkstoff			
Farbe			
Bearbeitung			
Beschriftung			



**Anmerkungen:**

- 1 Der Antrag muss vollständig und genau ausgefüllt sein. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals oder der Grabausstattung im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und sonstige Details anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
2. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet grundsätzlich der/die Nutzungsberechtigte/n der Grabstelle. Das Grabmal ist mit dem Sockel durch Metalldübel zu verbinden.
3. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung in Verbindung mit der „Richtlinie zum Versetzen und Prüfen von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (BIV). Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen.
4. Die Aufstellung des Grabmales darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr bezahlt ist.
5. Die ordnungsgemäße Entsorgung von anfallenden Erdmaterialien beim Aufstellen des Grabmals obliegt dem Antragsteller bzw. dem Fachunternehmen.
6. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grab darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; auch die Entfernung des Grabmales muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.
7. Die Gemeinde belegt die Grabzwischenwege mit Trittplatten. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Nutzungsberechtigte/r**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Lieferant**

---

Von der Behörde auszufüllen:

Genehmigung erteilt und  
Gebührenbescheid erstellt am: \_\_\_\_\_

Prüfung des Grabmals  
erfolgt am \_\_\_\_\_